

Neufassung der Schulordnung für die Musikschule der Gemeinde Gerstetten

Der Gemeinderat hat am 23. Mai 1995 folgende Neufassung der Schulordnung für die Musikschule Gerstetten beschlossen, zuletzt geändert am 28.06.2005.

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heran zuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: Der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung) und dem instrumentalen Hauptfachunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- 2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.

3. Teilnehmer

- 3.1 Die Teilnahme am. Unterricht der Musikschule ist 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht möglich.
- 3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental und Ergänzungsfachunterricht in beschränktem Umfang offen.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet zum 30. September. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. Aufnahme, Ummeldung, Abmeldung

- 5.1 Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Anmeldungen und Ummeldungen sowie Abmeldungen können in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Meldeschluss ist der 30. Juni.



- 5.3 Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) berücksichtigt werden und sind formlos schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
- 5.4 Bei fehlender Eignung oder mangelndem Interesse des Schülers am Unterricht kann die Schulleitung im Einverständnis mit der unterrichtenden Lehrkraft den Unterrichtsvertrag während des Schuljahres mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Dies wird jedoch vorher mit den Beteiligten besprochen.
- 5.5 Die Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen. Für alle organisatorischen Fragen ist die Schulleitung zuständig.

6. Unterrichtserteilung

6.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wege sind die Unterrichtsstätten über das Gemeindegebiet verteilt.

Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6.2 Gruppenunterricht

Gruppenunterricht wird in folgenden Fächern erteilt:

- -Musikalische Früherziehung, 60 Minuten, ca. 10 Kinder
- -Musikalische Grundausbildung (Blockflöte,) 50/40 Minuten, 4/3 Kinder
- -Keyboardspiel als Grundausbildung, 50/40 Minuten, 4/3 Schüler
- 6.3 Instrumentaler Hauptfachunterricht

Der instrumentale Hauptfachunterricht wird in einer Wechselform von Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht erteilt, wobei die Lehrkraft eine Basisform empfiehlt.

Folgende Basisformen werden angeboten:

Anfangsunterricht erfolgt grundsätzlich je nach Alter in Partner- oder Kleingruppenunterricht (40/50 Minuten, 2/3 Schüler). Fortgeschrittene nach Empfehlung Partnerunterricht (40 Min./2 Schüler), Kleingruppenunterricht (50/60 Minuten, 3 Schüler) oder Einzelunterricht (25/40 Minuten)

Die Durchführung des Unterrichts erfolgt dynamisch als Wechselform zwischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht. Durch Zeit-Pool-Bildungen entstehen vorübergehend Gruppen und Ensembles. Dadurch kann eine Verlängerung der empfohlenen Basisform des Unterrichts erfolgen.



- 6.4 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Fehlt der Schüler öfters als 2mal hintereinander unentschuldigt, wird eine Mahnung zugeschickt. Weiteres unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.
 - Der Ausschluss ist zuvor dem Musikschüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich anzukündigen.
- 6.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne des VDM erfüllen.
- 7.2 Beim Ausscheiden aus dem Hauptfach-Unterricht der Musikschule kann der Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung und Bestätigung erhalten.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor schriftlich anzukündigen.

8. Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Rücksprache mit dem jeweiligen Instrumentallehrer vor dem Kauf eines Instrumentes wird angeraten.

9. Ergänzungsfächer

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Fachlehrer vor.

10. Elternbeirat

An der Musikschule Gerstetten wirkt ein gewählter Elternbeirat mit. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sind in einem eigenen Schriftwerk festgelegt.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.



12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Gebühren

In Ergänzung zu dieser Schulordnung sind die Unterrichtsentgelte in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt.

14. Dienstaufsicht

Über wichtige Angelegenheiten der Musikschule berät der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.

15. Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.10.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 09.04.81/15.07.93 außer Kraft.

Gerstetten, den 23.05.1995

gez. Polaschek Bürgermeister

Anmerkung:

Die letzte Änderung der Musikschulordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.